



VERORDNUNG

des Gemeinderates Gemeinde Trebesing vom 30. März 2007, Zahl 67-810/1/2007, mit der **Wasseranschlussbeiträge** ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBL. Nr. 66, zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 48/2006 und den §§ 10 und 13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBL. Nr. 107, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 78/2001 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
2. Diese Verordnung gilt für den mit
 - Verordnung des Gemeinderates vom 06. Juni 1997, Zahl: 155 - 810/0/199; festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing; und
 - mit Verordnung des Gemeinderates vom 30. März 2007, Zahl: 66-810/0/2007; festgelegten (erweiterten) Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing (BA 02).

§ 2

Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
2. Der Grundstückseigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3
Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive Umsatzsteuer **EURO 1.100,00** .

§ 4
Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Verordnung tritt am 10. April 2007 in Kraft.
2. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23. Juni 2006, Zahl 239-810/0/2006, betreffend Ausschreibung von Wasseranschlussbeiträgen, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Johann Oberlerchner; Bürgermeister

Amtstafel Trebesing

Angeschlagen am: 05. April 2006

Abgenommen am: 19. April 2006